





Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitorio et professorio de 1702.
- 1b) Edit des Bz Confisration des Mees ~~...~~ ...  
...  
1732.
- no 1) Influxus ad licitandum ausp del ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 2) Edit vna de ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 3) ~~...~~ ...  
...  
1720 ad plur. no 40. 40, 42.
- 4) Uuordnung für die Justiz Collegia, facta zum ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 5) Patent vna de ~~...~~ ...  
...  
1720. No. 40. No. 42.
- 6) Patent des ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 7) Patent des Mees Privilegium ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 8) ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 9) ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 10) ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 11) Declaration des Mees ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 12) Uuordnung des Bz ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 13) Edit des Mees ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 14) ~~...~~ ...  
...  
1720.
- 15) ~~...~~ ...  
...  
1720.

V. 6. 16





- 16) Edict wieder die Landvermesser und Ordo
- 17) Reservatio Edicti auct. Nominis die 17. Junii. Postquam
- 18) Gesetz 3 Advocaten Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 19) Edict von die Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 20) Declaration des Edicts von 1721 die 17. Junii
- 21) Notificatione Valent. von die 17. Junii. Postquam
- 22) Gesetz Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 23) Gesetz Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 24) Edict wieder die Landvermesser und Ordo
- 25) Patent drohung Beneficien. welche alle Junii. Postquam
- 26) dies niemand auf Hofrath Hofrath
- 27) Edict Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 28) Generalium Extract aller Hofrath Hofrath
- 29) Edict Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 30) Verordnung die Hofrath Hofrath
- 31) Edict Hofrathes in die 17. Junii. Postquam
- 32) Edict Hofrathes in die 17. Junii. Postquam



- 33) Edict duss die 23 continuation der...  
 nicht...  
 Auf...  
 ...
- 34) ...  
 ...  
 ...
- 35) ...  
 ...  
 ...
- 36) ...  
 ...  
 ...
- 37) ...  
 ...  
 ...
- 38) ...  
 ...  
 ...
- 39) ...  
 ...  
 ...
- 40) ...  
 ...  
 ...
- 41) ...  
 ...  
 ...
- 42) ...  
 ...  
 ...
- 43) ...  
 ...  
 ...
- 44) ...  
 ...  
 ...
- 45) ...  
 ...  
 ...
- 46) ...  
 ...  
 ...
- 47) ...  
 ...  
 ...
- 48) ...  
 ...  
 ...



101  
Abdruck /

Des

Von der Römischen  
Kaiserlichen Majestät

Auf

Seiner Königl. Majestät  
in Preussen

Reichs-Lande

Ertheilten

PRIVILEGII APPELLATIONIS

In petitorio & possessorio,

De dato

Wien den 16. Decembris 1702.



Im Druck

von der Königl. Preuss. Regierung

in Königsberg

Verlag des Königl. Preuss. Verlagsbuchhandlung

in Königsberg

Verlagsbuchhandlung

Erstausgabe

PRIVILEGIUM APPELLATIONIS

In pectorio & possessione

De dno

Princ. Am. 16. Decembris 1702.

257







**W**ir Leopold  
 von Gottes Gnaden/  
 erwählter Römischer Kays-  
 ser / zu allen Zeiten Mehrer des

Reichs / (Tot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen  
 am Reich / Römische Kaysers und Könige / öffentlich mit diesem Brief/  
 und thun kund allermänniglich / daß Uns der Durchlauchtigst Groß-  
 mächtige Fürst / Herr **Friderich** / zu Preussen König / (Tot. Tit.)  
 des Heil. Römischen Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst / Unser  
 besonders lieber Freund / Oheimb und Bruder / umbständlich fürge-  
 bracht und zuerkennen gegeben ; Obwöhl Ihr. Edden stracks nach  
 Antritt Dero Regierung bis auf diese gegenwertige Stunde Ibro  
 ganz eiferig angelegen seyn lassen / daß einem jeden / so wohln in  
 Ihr. Edden sonderbahren Regierungs-Gangleyen / als in Dero  
 Land-Hof- und Appellation-Gerichten / und insgemein in allen  
 Dero Judiciis die heilsahme Gerechtigkeit unparthenisch und schleu-  
 nig wiederfahren und sich niemand mit einigen Fugen zu beschwe-  
 ren haben möchte / wie solches Deroselben bishero gepflogene  
 Hand-



Handlungen Reichs = und Landkündig bezeugen thäten / welcher-  
gestalt Sie nicht nur in Dero Chur = sondern auch andern ihren  
Fürstenthümern und Landen ihre Gerichts- und Rahts = Colle-  
gia öfters und fleißig visitiren / mit Ordnungen und Befehlen verbes-  
sern / mit ansehnlichen tapferen Rähten von Adeln / Rechts-  
gelehrten und gewürdigten Personen bestellen / versorgen / erneuern /  
und an ihrem zur Handhab- und Beforderung Rechtens und Gerech-  
tigkeit allezeit geneigtem und begierigem Gemüht vorzüglich nichts er-  
mangeln / sich auch von solchem nütlichem Werck weder Unkosten  
noch Mühe abhalten lassen / und noch ferner darin möglichen Fleißes  
fortzufahren entschlossen wären / und wann sichs zutrüge / das jemand  
vermeinte durch die in Ihr. Ebden Churfürstenthum / Landen und Ge-  
biet befindliche erste Instantias gravirt zu seyn / demselben auf alle  
Fälle / so weit er befugt / in Deroselben weiter habenden Gerichts-  
Stellen geholfen werden könte / also das ein jeder an Dero Regie-  
rungs-Canzleyen / Land- Hof- und Appellation- Gerichten sich schleu-  
nigen unpartheylichen Rechtens erhohlen möchte : Ob auch wohl  
das Remedium appellationis denjenigen / so etwa überleitet / und durch  
Unwissenheit oder Partheylichkeit des Richters beschweret worden /  
zu Trost und Frommen heilsamlich zugelassen und verordnet seye ; So  
gebe es doch die tägliche Erfahrung / daß viel freventliche unbegrün-  
dete müßwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Auf-  
zug der Sachen / auch zu mercklichem Schaden und Gefährde des  
obgesiegten rechthabenden Theils angesehen / von unruhigen haber-  
haften Leuten / zuweilen auch wol in gar geringschätzigen Sachen  
vorgenommen / und neben Stopf- und Hemmung der lieben Justitz,  
unnöthige schwere Unkosten zu vieler Leute eufferstem Verderben an-  
gewendet und profundiret würden. Deme dann in etwas zu be-  
geggen und solchem Unwesen zeitlich zu remediren und abzuhelffen  
Uns vorgeanntes Königs zu Preussen und Churfürstens zu Bran-  
denburg Ebden inständigst ersucht / daß gleichwie Sie in Dero Chur-  
fürstenthum und denen dazu incorporirten Landen mit dem Privile-  
gio de non appellando plene & illimitate versehen / also wir auch  
dasselbe auf die übrige Fürstenthum und Lande / welche Sie der Zeit  
innehaben und besizen / als nemlich die Herzogthümer / Magdeburg /  
Cleve und Pommern / so dann die Fürstenthümer Halberstadt / Mün-  
den und Camin / samt den Graffschafften Marck und Ravensberg /  
und andere Ihr. Ebden Angehörige im Römischen Reich belegene Lan-  
de auf gewisse Maaß zu extendiren / und in denenselben nicht allein  
in



in petitorio die Summam appellabilem bis auf zwey tausend fünf-  
hundert Gold-Gulden zu erhöhen/sondern sie auch dahin zu befreyen  
geruhen wolten/ daß in conformität des den Clevisch und Jülich-  
schen Landen von Unserm Vorfahren am Reich/ Kayser Maximiliano  
Secundo Glorwürdigsten Aindencens ertheilten Privilegiū in denen  
Judiciis possessoriis, wann durch Sr. Ebden oder Deroselben Rätthe  
und Hofgericht/ von welchen an Uns oder Unser Käyserliches Cam-  
mer-Gericht immediatē zu appelliren/ definitive pronuncirt, und  
dem verlièrenden Theile das Petitorium ausdrücklich vorgesezet  
oder vorbehalten wird/ von solchen definitiven an Uns oder Unser  
Käyserliches Cammer-Gericht gang und gar nicht appellirt, sondern  
das gefällete Urtel gleich darauf exequiret werden möge.

Wann Wir dann hierauf angesehen/ wahrgenommen und be-  
trachtet/ obangeregte Umstände und andere erhebliche fürgebrachte  
Motive. Als haben Wir deme allem nach mit wohlbedachtem  
Muth/ gutem zeitigem Raht und rechtem Wissen obhochgedacht  
Sr. Ebden Erben und Nachkommen regierenden Churfürsten und  
Marggrafen zu Brandenburg diese besondere Verwilligung gethan/  
und ihnen in obberührten zürsenthumben und Landen nicht allein  
in petitorio die Summa des Hauptstuhls oder Capitals/ wovon  
nicht appelliret werden soll/ auf Zweytausend Fünffhundert Gold-  
Gulden erstrecket und erhöht/ sondern auch oberwehntes in den  
Clevischen bereits habendes Privilegium in possessorio auf alle an-  
dere ihre ist zugehörige Lande extendirt, und selbe dahin befreyet/  
daß in Fällen/ darin von Sr. Ebden oder Deroselben Rätthen und  
Hofgerichten/ wie obgedacht/ definitive pronuncirt, und dem ver-  
lierenden Theil das petitorium vorbehalten wird/ von solchen defi-  
nitiven an Uns oder an Unser Käyserliches Cammer-Gericht gang  
und gar nicht/ es treffe gleich die Sache weniger oder mehr als zwey-  
tausend fünfshundert Gold-Gulden an/ appellirt, sondern die gefällete  
Urtel gleich ohne fernere appellation exequiret werden solle und möge.  
Thun das/ erstrecken und erhöhen/ wie obgedacht/ die Summa des  
Wehrts der anfänglichen Hauptfach de non appellando extendiren/  
auch obgedachtes Clevisches privilegium samt denen darin befindli-  
chen Straffen wieder die Contravenienten und allen fernern Inhalt  
auf alle übrige Sr. Ebden zugehörige Länder/ und befreyen selbige  
der Appellation halber in judiciis possessoriis, wie obstehet/ alles von  
Römischer Käyserlichen Macht/ Vollkommenheit/ für Uns und Uns-  
ere

serer Nachkommen am Heiligen Reich / Römische Kaiser und Könige /  
hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs. Und mainen / ordnen /  
setzen und wollen von derselben Unser Kaiserlichen Macht / daß nun  
hinführo zu ewigen Tagen von gedachtes Königs und Churfürstens  
Elden und Dero Nachkommen in der Regierung jetzig- oder künftigen  
Regierungs Gangelen / Land- Hof- oder Appellation- Gerich-  
ten gang niemand ausgenommen / wer der auch immer seyn und an  
denselben Gerichten zu schaffen haben möchte / der sey gleich Heimlich  
oder Fremd / Hohen- oder Niedern-Standes / Landsaß / Diener / Un-  
terthan oder nicht / in petitorio von keinem Bey- oder End-Urtel / Er-  
kenntniß oder Decret, so vor Sr. Elden oder Dero Hof- und anderen  
Gerichten ausgesprochen und eröffnet wird / in Sachen da die anfäng-  
liche Klag und Hauptsach nicht über 2500. Gold-Gulden / sondern  
dieselbe Summa oder darunter wehrt wäre / imgleichen von Sr. Elden  
oder Deroselben Haupt- und Hof-Gerichter Endurtheilen in Sachen /  
da / wie obstehet / allein in possessorio erkennet / und der verlierenden  
Parthey das petitorium vorgesezet würde / ob gleich die Sache  
mehr dann 2500. Gold-Gulden belangte / weder an Uns / Unser oder  
Unserer Nachkommen am Reich Kaiser- oder Königlich- Hof- oder  
Cammer-Gericht / oder wohin das sonsten immer seyn möchte / nicht  
appelliren / suppliciren / noch reduciren / oder sonst sich beruffen sollen  
noch mögen / ganz in keine Weiß oder Wege / sondern dieselbe Urtel /  
Erkenntniß und Decret kräftig und mächtig seyn / stet und fest blei-  
ben / und darauf an hochgenantes Königs und Churfürstens und  
Sr. Elden Nachkommen an der Chur zu Brandenburg und übrigen  
Fürstenthumben und Landen Regierungs- Gangelen / auch Land-  
Hof- und Appellation-Gerichten vollführt und exequirt werden / wie  
es sich nach Ordnung solcher Gerichte gebühret. Und ob darüber  
in petitorio von einem oder mehr / von einiger Urtel die nicht über  
zweyttausend fünffhundert / sondern nur 2500. Gold-Gulden oder  
darunter betrifft / oder auch von den Urteilen in possessoriis, ob gleich  
die Sache mehr als jetzgemeldte Summa berührte / appellirt, sup-  
plicirt oder reducirt oder provocirt würde / welchergestalt oder von  
wem das beschehe / und derselben appellation, supplication oder re-  
duction oder andertwerte Beruffung von Unsem oder Unserer Nach-  
kommen am Reich Kaiser- und Königlichen Hof- oder Cammer-Ge-  
richten aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden ;  
So setzen / ordnen und wollen Wir jetzt alsdann / und dann als jetzt /  
das doch solches gegenwärtiger Unserer Verwilligung und Freyheit  
un-



unnachtheilig und unabbrüchig/ und dieselbe appellation, reduction und supplication oder provocation, und was darauf gehandelt und vorgenommen würde/ ganz Krafftloß untauglich und nichtig seyn solle/ wie Wir dann alle und jede Proceß, so wider dis Unser Privilegium von einigem Unserm/ oder Unserer Nachkommen am Reich/ Käyser- und Königl. Gericht ausgingen/ von obbestimbter Unserer Käyserl. Macht/ Vollkommenheit/ auch aus rechtem Wissen/ jetzt alsdann/ und dann als ist für untauglich erkennen/ erklären/ aufheben/ cassiren und vernichten/ in der allerbesten Form und Maas/ als Wir das thun können und mögen. Und sollen auch obhochgenantes Königs und Churfürstens zu Brandenburg Ebden Deroselben Erben und Nachkommen/ Macht und Gewalt haben/ sich berühret Unserer Freyheit und Verwilligung zugebrauchen/ und solche Urtel/ die also be- rührte Summa der 2500. Gold-Gulden in petitorio nicht übertrifft/ oder das possessorium allein/ wie obgedacht/ angehet/ ohne ferner Nachsehen/ zu vollziehen und zur execution zu bringen/ auch ferner/ wie sich rechtlichen und ihrer Ebden Regierungs-Gangleyen/ Land- Hof- und Appellations-Gerichts-Ordnungen auch Landes Gebrauch nach gebühret/ zu handeln und zu vollführen/ von allermänniglich ungehindert. Und gebiechten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittersn/ Knechten/ Land- Voigten/ Hauptleuten/ Bisdomben/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Bürger- meistern/ Richtern/ Rächten/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonderlich allen und jeden Hof-Richtern/ Land-Richtern/ Frey-Grafen/ Stuhl- Herren/ Frey-Schöpffen/ Centrichtern/ Westphälischen und andern Richtern/ Urtel-Sprechern/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ insonderheit aber Unserm Käyserl. und Unserer Nachkommen Prædicenten und Assessorn am Reich- Hof- und Cam- mer-Gericht ernst- und vestiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß sie mehrgedachten König und Churfürsten zu Brandenburg und Er- Ebden Erben und Nachkommen an dieser Unser Käyserl. Verwilli- gung und Freyheit/ Extension und Erhöhung/ damit Wir Sie/ wie vorsehet/ begabt und versehen haben/ nicht hindern noch irren/ sondern sie gänglich dabey bleiben und deren geruhiglich gebrauchen und gentessen lassen/ und hierwieder nicht thun/ noch das jemandß andern zu thun gestatten/ in keine Weis noch Wege/ als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff/ und dazu

dazu ein Peen, nemlich Hundert Marck löhtiges Goldes zu vermeiden/  
die ein jeder so oft er freventlich ~~har~~ wider thäte/ Uns halb in Unser  
und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offernantes  
Königs und Churfürstens zu Brandenburg Edden/ Deroselben Erben  
und Nachkommen / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.  
Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangen-  
den Insiegel/ der geben ist in Unserer Stadt Wien den 16. Decembris  
1702. Unserer Reiche des Römischen im 45. des Hungarischen 48.  
und des Böheimischen im 47. Jahr.

**Leopold.**

Vt. D. A. G. v. Kauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.













101

1

Abdruck /

Des

Von der Römischen  
Kaiserlichen Majestät

Auf

Seiner Königl. Majestät  
in Preussen

Reichs-Lande

Ertheilten

PRIVILEGII APPELLATIONIS

In petitorio & possessorio,

De dato

Wien den 16. Decembris 1702.

